

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1 und 3 und 65 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 66/2023, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verordnet:

Die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 144/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 47b folgender Eintrag zu § 47c eingefügt:

„§ 47c. Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen“

2. § 7 Z 7 lit. a entfällt.

3. Nach § 47b wird folgender § 47c samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen

§ 47c. (1) Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen dürfen abweichend zu § 7 Z 7 auf Massenabfalldeponien unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten **Kunststoffstäuben und -schlämmen** und Abfälle von Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffstäuben und -schlämmen (einschließlich jene Abfälle aus Metall-Kunststoffverbund-Composites) jeweils aus Produktions-, Aufbereitungs- oder Zerkleinerungsprozessen, wenn diese Abfälle in staubdichten Verpackungen (zB Big-Bags) abgelagert werden. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2027** zulässig.
2. Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten **Metall-Kunststoffverbund-Composite Bauteilen** und Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Composite Bauteilen, deren Trennung jeweils aufgrund einer flächigen Verbindung nicht möglich ist. Die Abfälle sind vor der Deponierung auf eine maximale Länge von 1,5 Metern zu zerkleinern. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2026** zulässig.
3. Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten **Kunststoffbauteilen** und Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffbauteilen, jeweils mit einer minimalen Dicke von 20 Millimetern (zB Blattfedern, Druckbehälter oder Rotorblatteile). Die Abfälle sind vor der Deponierung auf eine maximale Länge von 1,5 Metern zu zerkleinern. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2025** zulässig.
4. Abfälle von ausgehärteter carbon- oder glasfaserverstärkter **Metall-Kunststofflaminat-Composite-Rollenware** und Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkter Metall-Kunststofflaminat-Composite-Rollenware, deren Trennung jeweils aufgrund einer flächigen Verbindung nicht möglich ist. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2026** zulässig.
5. Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkter **Kunststofflaminat-Rollenware**. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2025** zulässig.

6. Abfälle von ausgehärteter glasfaserverstärkter **Kunststofflaminat-Rollenware auf Basis multiaxialer Verstärkungen**. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2025** zulässig.

(2) Für die Ablagerung der Abfälle gemäß Abs. 1 sind die **Anforderungen des Abfallannahmeverfahrens** gemäß den §§ 11 ff einzuhalten. Im **Beurteilungsnachweis** ist zusätzlich das Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestätigen.“

4. Dem § 49 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Eintrag zu § 47c im Inhaltsverzeichnis und § 47c samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zugleich tritt § 7 Z 7 lit. a in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zur Schaffung einer zeitlich befristeten Ablagerungsmöglichkeit für bestimmte Fraktionen der Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen soll mit dieser Novelle eine Übergangsbestimmung in die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) aufgenommen werden.

Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Deponien ist seit dem 1. Jänner 2023 untersagt. Basierend auf der Vorgabe zur Revision des Deponierungsverbots in § 7 Z 7 lit. a DVO 2008 sowie auf Rückmeldungen der betroffenen Industrie soll die Deponierung für jene Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Möglichkeiten zur Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert sind, zeitlich befristet gestattet werden.

An dem Deponierungsverbot soll festgehalten werden, um dadurch Investitionen in Aufbereitungs- und Recyclinganlagen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll aber für jene genau determinierten Fraktionen, die einer Aufbereitung bzw. einer Verwertung derzeit noch nicht bzw. noch nicht in ausreichender Kapazität zugänglich sind, bis zur Etablierung dieser Möglichkeiten entsprechend dem Ablauf der Übergangsbestimmung die Deponierung ermöglicht werden. Durch die zeitlich befristete Deponierungsmöglichkeit sollen auch Lagerkapazitäten geschont werden.

Zur Determination der Fraktionen, die vorübergehend vom Deponierungsverbot ausgenommen sind, wurden die Möglichkeiten zur Aufbereitung und Verwertung insbesondere im Hinblick auf die fehlende Sortenreinheit dieser Abfälle (in diesem Zusammenhang auch angesichts der Verbindung der Abfälle mit Metallen) sowie die Dicke und Verstärkungen, die eine Aufbereitung durch Zerkleinerung erschweren, berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 7 Z 7 lit. a):

Durch die Streichung des § 7 Z 7 lit. a, in dem die Ausnahme vom Verbot der Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt, für Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, normiert ist, soll das Deponierungsverbot dieser Abfälle in der Deponieverordnung betont werden.

Für folgende Abfälle soll unabhängig von der Übergangsbestimmung in § 47c jedenfalls weiterhin die Deponierung untersagt sein:

- Kunststoffverbund-Bauteile ohne Metall, die weniger als 20 mm Dicke und mehr als 1,5 m Länge aufweisen und
- Kunststofflaminat-Rollenware ohne Metall, wenn es sich um carbonfaserverstärkte Kunststofflaminat-Rollenware oder glasfaserverstärkte Kunststofflaminat-Rollenware auf Basis einaxialer Verstärkungen handelt.

Zu Z 3 (§ 47c):

Unter die Ziffern des § 47c Abs. 1 soll je nach Vorgabe sowohl die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen als auch die Ablagerung von Gemischen von Abfällen von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffen subsumiert werden.

§ 47c Abs 1 Z 1:

Unter carbon- oder glasfaserfaserverstärkten Kunststoffstäuben und -schlämmen aus Produktions-, Aufbereitungs- oder Zerkleinerungsprozessen sind auch in gängigen Prozessen abgesaugte größere Teilchen (bis etwa 2 cm Durchmesser) zu verstehen.

Unter Z 1 sollen auch Abfälle von carbon- oder glasfaserfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Compositstäuben und -schlämmen und Abfälle von Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Compositstäuben und -schlämmen fallen.

§ 47c Abs. 1 Z 2 bis 5:

Die gemischte Carbon- und Glasfaserverstärkung muss bereits in der Rollenware oder in den Bauteilen vorliegen. Eine nachträgliche Mischung verschiedener Rollenwaren oder verschiedener Bauteilen aus Carbon- oder Glasfaserverstärkung soll nicht unter diese Ziffern subsumiert werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 bis
§ 47b

§ 48 bis ...
Anhang
8

§ 1 bis
§ 47b
§ 47c

§ 48 bis ...
Anhang
8

*Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder
glasfaserverstärkten Kunststoffen*

Verbot der Deponierung

§ 7. Die Ablagerung folgender Abfälle ist verboten:

1. bis 6. ...

7. Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt; ausgenommen sind

a) Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, wenn diese Abfälle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden. Zum Zweck der Revision prüft die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Ablauf des 30. Juni 2022, ob ausreichend nationale Recycling- oder Verwertungsmöglichkeiten etabliert sind, auf Basis der Ergebnisse wird eine allfällig notwendige Anpassung des Datums des Inkrafttretens des Deponierungsverbots geprüft und bei Bedarf umgesetzt,

b) bis 13. ...

Verbot der Deponierung

§ 7. Die Ablagerung folgender Abfälle ist verboten:

1. bis 6. ...

7. Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt; ausgenommen sind

b) bis 13. ...

**Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder
glasfaserverstärkten Kunststoffen**

§ 47c (1) Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen dürfen abweichend zu § 7 Z 7 auf Massenabfalldeponien unter folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. Abfälle von carbon- oder glasfaserfaserverstärkten Kunststoffstäuben und -schlämmen und Abfälle von Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffstäuben und -schlämmen (einschließlich jene Abfälle aus Metall-Kunststoffverbund-Composites) jeweils aus Produktions-, Aufbereitungs- oder Zerkleinerungsprozessen, wenn diese Abfälle in staubdichten Verpackungen (zB Big-Bags) abgelagert werden. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zulässig.
2. Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Composite Bauteilen und Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Composite Bauteilen, deren Trennung jeweils aufgrund einer flächigen Verbindung nicht möglich ist. Die Abfälle sind vor der Deponierung auf eine maximale Länge von 1,5 Metern zu zerkleinern. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zulässig.
3. Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffbauteilen und Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffbauteilen, jeweils mit einer minimalen Dicke von 20 Millimetern (zB Blattfedern, Druckbehälter oder Rotorblattteile). Die Abfälle sind vor der Deponierung auf eine maximale Länge von 1,5 Metern zu zerkleinern. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig.
4. Abfälle von ausgehärteter carbon- oder glasfaserverstärkter Metall-Kunststofflaminat-Composite Rollenware und Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkter Metall-Kunststofflaminat-Composite Rollenware, deren Trennung jeweils aufgrund einer flächigen Verbindung nicht möglich ist. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zulässig.
5. Abfälle von ausgehärteten Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkter Kunststofflaminat-Rollenware. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig.

6. Abfälle von ausgehärteter glasfaserverstärkter Kunststofflaminat-Rollenware auf Basis multiaxialer Verstärkungen. Die Ablagerung dieser Abfälle ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig.

(2) Für die Ablagerung der Abfälle gemäß Abs. 1 sind die Anforderungen des Abfallannahmeverfahrens gemäß den §§ 11ff einzuhalten. Im Beurteilungsnachweis ist zusätzlich das Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestätigen.

Inkrafttreten

§ 49. (1) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 49. (1) bis (7) ...

(8) Der Eintrag zu § 47c im Inhaltsverzeichnis und § 47c samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zugleich tritt § 7 Z 7 lit. a in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Novelle der Deponieverordnung CFK und GFK Abfälle

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2024
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Vorblatt

Problemanalyse

Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen (CFK/GFK) auf Deponien ist seit dem 01. Jänner 2023 untersagt. Aufgrund von Problemen bei der Aufbereitung bzw. dem Recycling kommt es zu Engpässen in der Verwertung und einer Strapazierung der Lagerkapazitäten.

Ziel(e)

Basierend auf der Vorgabe zur Revision des Deponierungsverbots in § 7 Z 7 lit. a DVO 2008 sowie auf Rückmeldungen der betroffenen Industrie soll die Deponierung für jene Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert ist, zeitlich befristet ermöglicht werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In die Deponieverordnung 2008 soll eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die die Deponierung jener genau determinierten Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert ist, zeitlich befristet ermöglicht.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 598404878).